

## **Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018)**

### **1. Geltungsbereich, Allgemeines**

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Vorhaben der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft durch Beiträge des Landes Tirol (im Folgenden kurz: Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft).
- 1.2 Durch die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft unterstützt das Land Tirol Vorhaben der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, das heißt Vorhaben im Bereich der kommunalen Trinkwasserversorgung und der kommunalen Abwasserentsorgung (Kanalisation und Abwasserreinigung inklusive Schlammbehandlung und Schlammverwertung). Ziel ist dabei, landesweit sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch hinsichtlich des Betriebs von Anlagen das Einhalten des Standes der Technik und einer hohen Betriebssicherheit sowie Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu unterstützen.
- 1.3 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft kann nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.
- 1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft.
- 1.5 Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Festlegungen enthält, gelten subsidiär für die Abwicklung der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ des Bundes. Ebenso sind diese Richtlinien des Bundes sinngemäß auf die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft von Vorhaben anzuwenden, für die keine Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft gewährt wird.
- 1.6 Für Vorhaben der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, an deren Umsetzung ein besonderes Interesse des Landes Tirol besteht, können im Einzelfall Sonderregelungen in Erweiterung dieser Richtlinie getroffen werden. Diesbezügliche Entscheidungen sind dem für die Siedlungswasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung vorbehalten.
- 1.7 Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idGF, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird nur für Vorhaben gewährt, welche im Sinne der „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ des Bundes förderbar sind.

- 2.2 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist auf Basis der vorliegenden Richtlinie auch möglich für:
- > Studien und Konzepte von Förderungswerbern im Hinblick auf Grundlagen für förderbare Vorhaben,
  - > Anlagen zur weitergehenden Schlammbehandlung, insbesondere über die mechanische Entwässerung hinaus,
  - > Anlagen zur Nutzung von Energie aus Faulgas inklusive des Anteils, der durch eine allfällige Zugabe von Co-Substrat entsteht.
- 2.3 Keine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird natürlichen oder juristischen Personen gewährt für Vorhaben zur Wasserversorgung oder zur Abwasserentsorgung von einzelnen Objekten, für welche eine Anschlusspflicht an öffentliche Anlagen besteht und für welche eine Förderung der entsprechenden Anschlussleitungen im Zuge der Förderung der öffentlichen Anlagen durch den Bund möglich ist.

### **3. Förderungswerber**

- 3.1 Für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft kommen die in § 5 der „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ des Bundes Genannten in Betracht.
- 3.2 Rechte oder Pflichten des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin im Rahmen der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Förderungsstelle abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden.

### **4. Art und Höhe der Förderung**

- 4.1 Die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird in Form nicht rückzahlbarer Beiträge (Investitionszuschüsse) gewährt.
- 4.2 Die Höhe der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist an die Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft angepasst, für welche jährlich Förderungssätze durch den Bund bekanntgegeben werden (gemeindespezifische Prozentsätze, differenziert für Vorhaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung). Auf dieser Basis werden gemeindespezifische Prozentsätze für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft für das jeweilige Bezugsjahr ermittelt (vgl. Anhang). Bezugsjahr für die Ermittlung der Höhe der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist jenes Jahr, in dem diese zugesichert wird.
- 4.3 Abweichend von den gemeindespezifischen Förderungssätzen gilt für Vorhaben laut Anhang 1 die dort festgelegte Höhe der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft.
- 4.4 Grundlage für die Ermittlung der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft auf Basis der genannten Förderungssätze ist jeweils die Höhe der förderbaren Investitionskosten im Sinne der „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ des Bundes.

- 4.5 Die Summe aus Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft und Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft darf die förderbaren Investitionskosten nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft im erforderlichen Ausmaß gekürzt.

## **5. Voraussetzungen für die Förderung**

- 5.1 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin übersteigt und zu seiner / ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde.
- 5.2 Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss jedenfalls gewährleistet sein.
- 5.3 Besteht für ein Vorhaben die Möglichkeit, eine Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft in Anspruch zu nehmen, so ist das entsprechende Förderungsansuchen Voraussetzung für ein Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft. Bei Vorhaben mit voraussichtlichen förderbaren Investitionskosten bis maximal € 150.000 kann davon abgesehen werden. Die Splittung von Vorhaben vor diesem Hintergrund ist unzulässig.
- 5.4 Bei Anlagen, für deren Benützung Gebühren oder Entgelte einzuheben sind, ist nachzuweisen, dass die zum Zeitpunkt des Ansuchens um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft eingehobenen Gebühren oder Entgelte den Vorgaben des Anhangs 2 entsprechen, wobei in der Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft vorgesehene Ausnahmen vom Kriterium der Mindestgebühr auch hier gelten (vgl. § 7 Abs. 1 Z. 13 der „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ des Bundes, erweitert um die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft für den Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß Anhang 1 zur vorliegenden Richtlinie).
- 5.5 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird jedenfalls nur gewährt, wenn die Höhe der Landesmittel auf Basis dieser Richtlinie zumindest € 1.000 pro Vorhaben beträgt.
- 5.6 Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting sowie die Nachhaltigkeit sind zu beachten.

## **6. Abwicklung der Förderung**

- 6.1 Förderstelle für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist die Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- 6.2 Sämtliche für das Abwickeln der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft erforderlichen Unterlagen sind beim örtlich zuständigen Baubezirksamt im dortigen Fachbereich Wasserwirtschaft einzureichen („Einreichstelle“ im Sinne dieser Richtlinie).
- 6.3 Die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft setzt ein Förderungsansuchen voraus, welches durch den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin vor Beginn der Umsetzung

des Vorhabens einzureichen ist. Wird für ein Vorhaben auch um Bundesförderung angesucht, können die dafür erforderlichen Unterlagen auch zur Abwicklung der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft herangezogen werden. Das Ansuchen hat jedenfalls folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:

- > Beschreibung des Vorhabens, für dessen Realisierung um Landesmittel angesucht wird,
- > Nachweis über die zur Verwirklichung des Vorhabens allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen,
- > Finanzierungsplan,
- > Angaben über Anschlussgebühren und über Gebühren pro Kubikmeter Wasserverbrauch.

Mit dem Einreichen des Förderungsansuchens akzeptiert der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin die vorliegende Richtlinie.

- 6.4 Über die Art und das Ausmaß der genehmigten Förderung erhält der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin eine schriftliche Zusicherung, in der Bedingungen oder Befristungen enthalten sein können.
- 6.5 Dem Förderungsnehmer bzw. der Förderungsnehmerin zugesicherte Landesmittel werden nach schriftlicher Anforderung entsprechend dem Projektfortschritt angewiesen. Die Landesmittel können nur nach Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen sowie sachlicher und rechnerischer Prüfung derselben ausbezahlt werden.
- 6.6 Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin ist verpflichtet:
- 6.6.1 das geförderte Vorhaben ordnungsgemäß und entsprechend seinem Förderungsansuchen einschließlich aller zugehörigen Unterlagen umzusetzen;
- 6.6.2 der Einreichstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine förderungsrelevante Abänderung gegenüber den in der Zusicherung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel, Kostenüberschreitungen, Änderungen betreffend die Rechtsform), unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- 6.6.3 eine laufende Dokumentation und Kontrolle der Umsetzung vorzunehmen (z.B. Bauaufsicht);
- 6.6.4 bei Vergabe von Leistungen die jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten;
- 6.6.5 den beteiligten Stellen des Landes Tirol auf Anfrage Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen bzw. erteilen zu lassen;
- 6.6.6 bei sämtlichen Veröffentlichungen über das geförderte Vorhaben in geeigneter Form auf die gewährte Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft hinzuweisen.
- 6.7 Die Landesmittel sind widmungsgemäß zu verwenden, was vom Förderungsnehmer bzw. der Förderungsnehmerin nachzuweisen ist. Als Nachweise gelten dabei insbesondere

Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen.

6.8 In die die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft betreffenden Unterlagen ist durch den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung und des Tiroler Landesrechnungshofes (§ 1 Abs. 1 lit. h des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003 idGF) jederzeit die Einsichtnahme zu gewähren und sind sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sodass die Einhaltung dieser Förderungsrichtlinie überprüft werden kann.

6.9 Der Förderungsnehmer stimmt der Überprüfung seiner Gebarung durch den Landesrechnungshof unter sinngemäßer Anwendung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003 idGF, zu.

## 7. Einstellung und Rückforderung

Landesmittel sind inklusive Zinsen rückzuerstatten, wenn

- 7.1 der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Landesmittel nicht im vorgegebenen Zeitraum vorgelegt wird;
- 7.2 die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt wurde;
- 7.3 vorgegebene Bedingungen nicht eintreten, Auflagen nicht erfüllt oder Befristungen nicht eingehalten wurden;
- 7.4 über das Vermögen des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin vor ordnungsgemäßem Abschluss der Endabrechnung ein Konkurs- oder Ausgleichverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

## 8. Datenverarbeitung, Datenschutz

8.1 Verarbeitung personenbezogener Daten:

Das Land Tirol ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Feststellung der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung,
- für die Förderungsabwicklung (insbesondere Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung etc.),
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von unzulässigen Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

- vom Förderungswerber / von der Förderungswerberin als öffentlicher Rechtsträger oder juristische Person, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:

Wirtschaftliche Verhältnisse, unternehmens- bzw. firmenrelevante Daten, vertragsrelevante Daten, Daten zum Akt / Geschäftsfall;

- vom Förderungswerber / von der Förderungswerberin als natürliche Person, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:

Geburtsdaten, Daten zur Person, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Identifikationsdaten, Bankdaten, wirtschaftliche Verhältnisse, vertragsrelevante Daten, Daten zum Akt / Geschäftsfall.

- Vom Ansprechpartner / von der Ansprechpartnerin bzw. vertretungsbefugten Personen des Förderungswerbers / der Förderungswerberin, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:

Daten zur Person, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Identifikationsdaten, unternehmens- bzw. firmenrelevante Daten, vertragsrelevante Daten, Daten zum Akt / Geschäftsfall.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht zugesichert werden bzw. müssen bereits erbrachte Leistungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen, auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) bzw. auf Grundlage der vorliegenden Förderungsrichtlinie. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung.

Der / die Datenschutzbeauftragte/r kann unter [datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at) erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene / die Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung von Daten sowie ein Recht auf Löschung unzulässig verarbeiteter Daten. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Land Tirol alle bei Prüfung von Förderungsansuchen oder im Zuge der Abwicklung von Förderungsverfahren anfallenden personenbezogenen Daten verarbeitet und dauerhaft speichert, wenn dies für das Abwickeln des Förderungsverfahrens, für Kontrollzwecke, für das Wahrnehmen gesetzlich übertragener Aufgaben sowie für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Förderungswesen Siedlungswasserwirtschaft erforderlich ist.

## 8.2 Offenlegung personenbezogener Daten

- 8.2.1 Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

- 8.2.2 Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.
- 8.2.3 Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idGF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idGF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Diese Richtlinie tritt am 01.12.2018 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Förderungsansuchen. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen (FRL-AE 2000) durch Beiträge des Landes“ außer Kraft.
- 9.2 Vorhaben, um deren Förderung durch Beiträge des Landes Tirol im Zeitraum 01.01.2016 bis 30.11.2018 angesucht wurde, deren Endabrechnung und Kollaudierung aber noch nicht abgeschlossen ist, sind auf Basis der vorliegenden Richtlinie zu behandeln. Bezugsjahr für die Ermittlung der Höhe der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist in diesen Fällen jenes Jahr, in dem das entsprechende Förderungsansuchen bei der Einreichstelle eingelangt ist (vgl. Anhang).
- 9.3 Diese Richtlinie und alle Aktualisierungen dazu werden im Merkblatt für die Gemeinden Tirols kundgemacht.

## **Anhang:**

- Anh. 1: Abweichungen von gemeindespezifischen Förderungssätzen  
Anh. 2: Mindestgebühren  
Anh. 3: Gemeindespezifische Förderungssätze (Bezugsjahr 2016)  
Anh. 4: Gemeindespezifische Förderungssätze (Bezugsjahr 2017)  
Anh. 5: Gemeindespezifische Förderungssätze (Bezugsjahr 2018)  
Anh. 6: Gemeindespezifische Förderungssätze (Bezugsjahr 2019)